



#### § 1.

Die Alpe Dürwald im Silbertal (Montafon) ist Eigentum der Gemeinde Schellenberg und ist die Benützung derselben allen gemeindenuutzungsberechtigten Bürgern ohne Rücksicht auf das Alter rücksichtlich ihres eigenen Viehes insoweit gestattet, als sie dasselbe mit eigenem Futter durchwintern.

#### § 2.

Die Obsorge für eine rationelle, dem Gemeinde- und Alpgesetze entsprechende Benützung der obengenannten Alpe ist Sache des ständigen Gemeinderates von Schellenberg.

#### § 3.

Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse, sowie überhaupt der unmittelbaren Aufsicht über die Alpe und Ausführung der Alpbeschlüsse, ist einem Alpausschusse übertragen. Dieser zählt vier Mitglieder und wird durch die stimmberechtigten Bürger jeweilig auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

#### § 4.

Wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet ist jeder Bürger der Gemeinde Schellenberg, welcher nach § 9 des Gemeindegesetzes überhaupt vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen und Viehbesitzer ist.